

Textlicher Teil

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergebnisse der Grossratswahlen vom 14. Mai 1922 im Kanton Bern.



Einleitung.

Am 14. Mai 1922 fanden im Kanton Bern die Grossratswahlen zum ersten Male nach dem proportionalen Wahlverfahren statt. Dieser Umstand rechtfertigt es wohl, die Ergebnisse derselben soweit möglich zum Gegenstand einer besondern Darstellung und Veröffentlichung zu machen, und zwar umsomehr, als sowohl die Staatskanzlei als auch das kant. statistische Bureau namentlich aus den leitenden Interessenkreisen der politischen Parteien vielfach um authentische Nachweise angegangen werden, die nur aus den Originalakten der Wahl- und Abstimmungskreise geschöpft werden können. Bevor wir indes in die Besprechung der Ergebnisse eintreten, erscheint es angezeigt, einen kurzen Rückblick auf die früheren Bestrebungen zur Einführung der Verhältniswahl im Kanton und im Bund und deren Misserfolge zu werfen. Unzweifelhaft angeregt durch das Beispiel verschiedener Kantone, in welchen das Proportionalwahlsystem schon früher eingeführt worden war, wurden öfter zwar vergebliche Versuche sowohl im Motionswege in den Parlamenten, als durch Volksbegehren, zur Einführung desselben gemacht; im ganzen hatte das Bernervolk über fünf solche Initiativbegehren abzustimmen, nämlich über zwei kant. und drei eidgen. Die kant.-bern. Initiativbegehren für Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates kamen am 3. Mai 1896 und 11. Juli 1897 zur Abstimmung; beidemal wurden sie mit einem Mehr von zirka 4000 Stimmen verworfen. Die schweizerischen Initiativ-

begehren sodann kamen zur Abstimmung: 1. am 4. November 1900; dasselbe wurde mit einem Mehr von 75,000 Stimmen verworfen; 2. am 23. Oktober 1910; dasselbe wurde ebenfalls mit einem freilich geringen Mehr von 24,900 Stimmen verworfen; 3. am 13. Oktober 1918 jedoch hatte das neue Initiativbegehren für Einführung der Verhältniswahl für die Nationalratswahlen den Erfolg, dass dasselbe mit der grossen Mehrheit von 150,000 Stimmen angenommen wurde und damit die verfassungsmässige Sanktion erhielt. Nachdem dann gestützt auf den revidierten Art. 73 der Bundesverfassung das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 über die Einführung des Nationalratsproporz erlassen und auf Grund desselben am 26. Oktober gleichen Jahres die Gesamterneuerung des Nationalrates nach dem proportionalen Wahlverfahren erfolgt war, erschien die Einführung desselben auch für die Grossratswahlen im Kt. Bern angezeigt; fraglich blieb nur noch, ob eine Verfassungsänderung nötig sei und ob sie durch Gesetz oder einfaches Dekret stattfinden solle. In seinem Bericht vom Februar 1919 kam der Regierungsrat zum Schluss, dass es für die Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates keiner Verfassungsrevision bedürfe, weil in der Staatsverfassung absichtlich über das Wahlsystem nichts vorgeschrieben worden sei; ebenso sei im Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 29. Oktober 1899 keine Bestimmung darüber enthalten, auf welchem System das Wahlverfahren aufgebaut sei; erst das Dekret betr. Volksabstimmungen etc. vom 22. Nov. 1904 stelle in seinem § 31 für den ersten Wahlgang bei kantonalen Wahlen die Forderung der Berechnung der Ergebnisse nach dem absoluten Mehr auf, so dass es für die Einführung der Proportionalwahl genügen würde, diese Dekretsbestimmung abzuändern. Würde man aber diesen Weg beschritten haben, so hätte sich das Bernervolk gar nicht darüber aussprechen können, ob es für die Grossratswahlen das System des Verhältnismehrs einführen wolle oder nicht und es wäre in der Kompetenz des Grossen Rates selbst gelegen, über diese Frage endgültig zu entscheiden. Das wäre indes eine politische und staatsrechtliche Anomalie gewesen, selbst wenn man und zwar mit Recht angenommen hätte, dass nach dem kantonal-bernischen Ergebnis der Abstimmung vom 13. Oktober 1918 über die Wahl des Nationalrates nach dem proportionalen Wahlverfahren heute die grosse Mehrheit der bernischen Bürgerschaft dem Proporz keinen

Widerstand mehr leisten würde, ja ihn sogar herbeiwünsche. Diese Wandlung in der öffentlichen Meinung und politische Gesinnungsänderung innert weniger als zwei Jahrzehnten, wenn wir die frühern Volksverdikte nach den kant. und eidg. Abstimmungen betrachten, erscheint in der Tat merkwürdig und muss umsomehr auffallen, als bekanntlich die Einführung des Proporztes stets von den Minderheiten postuliert und im Wege der Initiative verlangt worden war. Die Erklärung hiefür braucht man freilich nicht weit zu suchen, — die Ursache liegt hauptsächlich in den Folgeerscheinungen der Kriegereignisse, in der Mentalität, welche der Zwang der Diktatur und die Not im Volke erzeugt haben. Der Regierungsrat und nach ihm auch der Grosse Rat, also die vorberatenden und gesetzgebenden Behörden, hielten es daher für richtiger, die Einführung des Grossratsproporztes auf dem Wege der Gesetzgebung, statt bloss durch Erlass eines Dekrets zu verwirklichen. Es geschah dies dann durch das kant. Gesetz vom 30. Januar 1921, welches mit einem Mehr von 42,076 Stimmen angenommen worden ist; allerdings wurde in demselben lediglich der Grundsatz der Proportionalwahl festgelegt und die wahltechnischen Details sowie die Ausführung dem später erlassenen Dekret vom 10. Mai 1921 sowie der Verordnung vom 25. Januar 1922 vorbehalten. Die Vorschriften schliessen sich enge an das eidg. Proportionalwahlrecht an, wie es im Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 über die Wahl des Nationalrates niedergelegt ist. Es ist also für den Kanton Bern auf dem Gebiete des Proportionalwahlrechts die wünschenswerte Einheitlichkeit hergestellt. Die wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf den Grundsatz der Panachierfreiheit und der Kumulation, welche letztere einmal gestattet ist, sowie auf die Zuteilung der Sitze an die Parteien, welche auf Grund des sog. Einzelstimmensystems mit Zusatzstimmen zu erfolgen hat. Eine wichtige Bestimmung besteht endlich noch mit Bezug auf die Einrichtung der sog. Listenverbindung, d. h. des rechnerischen Zusammenschlusses zweier oder mehrerer Vorschläge zum Zwecke der Vermeidung von unberücksichtigten Stimmenresten; dieselbe wurde ebenfalls nach dem Vorbild des eidg. Rechtes in das bernische Gesetz aufgenommen.

Eine ziemlich schwierige Lösung stellte die Wahlkreisfrage dar, denn der Proporz muss, um wirksam zu werden, auf grössere Wahlkreise abstellen können, als es die bisherigen Grossratswahl-

kreise zum grossen Teil waren. Eine Aenderung der bisherigen Wahlkreiseinteilung musste für die Proporzwahl des Grossen Rates erfolgen, denn in mindestens 21 der bisherigen Wahlkreise, nämlich in einem Einer- und 20 Zweierwahlkreisen, wäre das Verhältniswahlverfahren praktisch nicht durchführbar gewesen; für diese Wahlart sind überhaupt grosse Wahlkreise wünschbar. Andererseits konnte man in der Ausdehnung der Wahlkreise auch nicht zu weit gehen, um den persönlichen Zusammenhang zwischen den Wählern und den Volksvertretern nicht allzusehr zu lockern. So boten sich als zweckmässige Grundlage für die neuen Wahlkreise die Amtsbezirke dar. Im Dekret vom 13. Februar 1922 wurde alsdann für die Einteilung des Staatsgebiets in Grossratswahlkreise die Amtsbezirkseinteilung zu Grunde gelegt mit der einzigen Ausnahme, dass der Amtsbezirk Bern in zwei Wahlkreise, nämlich Bern-Stadt und Bern-Land, geteilt wurde; zugleich wurden jedem Wahlkreis nach Massgabe der durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1920 neu festgestellten Wohnbevölkerung und der bisherigen Vertretungsziffer von 3000 Einwohnern die respektive Zahl der Mandate zugeteilt, so dass nun der neu gewählte Grosse Rat im ganzen 224 Mitglieder zählt. Es war zwar seitens des Regierungsrates und auch des Grossen Rates beabsichtigt gewesen, die bisherige Repräsentationsziffer von 3000 auf 3500 zu erhöhen; ausserdem wurde aus den Kreisen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei der Vorschlag gemacht, es sei zukünftig nicht mehr auf die gesamte Wohnbevölkerung, sondern nur auf die schweizerbürgerliche Wohnbevölkerung abzustellen und als Vertretungsziffer 3200 festzusetzen. Da indes weder dieser, noch der vorgenannte Antrag im Grossen Rate die erforderliche Zweidrittelsmehrheit (gemäss St.-Verf.) erreichte, so musste es einstweilen bei der bisherigen Vertretungsziffer von 3000 verbleiben, zumal auch eine von der erwähnten Partei lancierte Initiative nicht frühzeitig genug erfolgte, um im Falle des Gelingens bereits für die erstmalige Wahl des Grossen Rates nach dem Proporz und der neuen Wahlkreiseinteilung bereits am 14. Mai 1922 praktische Anwendung zu finden; immerhin ist dieselbe zustande gekommen und wird ebenfalls noch zur Volksabstimmung kommen. Die jedem Grossratswahlkreis zukommende Vertreterzahl ist in der Schlussübersicht des tabellarischen Teils angegeben.

Für die Durchführung der Grossratswahlen ist in Art. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1922 die Einsetzung ständiger Mitglieder des Wahlausschusses oder ein ständiger Wahlausschuss vorgesehen; diese Massnahme erscheint nicht nur für sämtliche Gemeinden bzw. Abstimmungskreise empfehlenswert, sondern sie ist angesichts des komplizierten Verfahrens bei der Ausmittlung der Wahlergebnisse nach dem Proporzsystem geradezu ein unumgängliches Erfordernis, da sonst, wie sich bei dieser erstmaligen Probe bereits gezeigt hat, bedauerliche Irrtümer und Nachlässigkeiten stets zu gewärtigen sind.

Zu den Ergebnissen übergehend, möchten wir noch bemerken, dass in der Wahlstatistik selbstverständlich nur die faktischen Zahlen wiedergegeben werden können, dass somit die Vorgänge im ganzen Wahlfeldzug und Wahlkampf sowie die Verhandlungen in geheimen Konventikeln und in den Parteikomitees, die Zufälligkeiten und Einflüsse, die bei der Gestaltung der Wahlen in den einzelnen Wahlkreisen mitspielen, nicht zum Ausdruck kommen, denn die Wahlverhandlung oder der Wahlakt beginnt für die Statistik erst nach erfolgter Einreichung der Wahlvorschläge oder vielmehr nach Eröffnung der Urnen; ebenso müssen wir in der Darstellung der Ergebnisse darauf verzichten, in spezielle Untersuchungen und Kombinationen über die Art und Weise der Stimmabgabe, also ganz besonders hinsichtlich der Parteidisziplin, die durch den Grad des Panachierens illustriert wird, einzutreten, schon deshalb, weil uns die Hilfsmittel und auch die nötigen Grundlagen dazu fehlten.

1. Die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe.

Die Zahl der Stimmberechtigten des Kantons belief sich auf 174,399 = 25,9% der gesamten Wohnbevölkerung; von den Stimmberechtigten beteiligten sich 128,732 = 73,8% an den Grossratswahlen. Diese Beteiligung ist eine erfreuliche, könnte aber noch wesentlich stärker sein, wenn sich die vielen parteilosen und gleichgültigen Bürger namentlich in der Hauptstadt und auch in einigen ländlichen Bezirken fleissiger an die Urnen bemühen würden; immerhin darf man mit dieser Wahlbeteiligung im ganzen noch sehr zufrieden sein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass wir es bei den Abstimmungen im Kanton Bern in dem verflossenen Jahrzehnt von 1910—1919 durchschnittlich nur mehr auf eine Beteiligung von 39,7% brachten.

Die stärkste Beteiligung nach Landesteilen weist der Jura auf mit 81,7%, dann folgt der Oberraargau mit 78, das Oberland mit 75,7, das Seeland mit 74, das Mittelland mit 69,8 und das Emmenthal mit der geringsten Beteiligung, nämlich mit 67,7%.

In den Amtsbezirken bzw. Grossratswahlkreisen ging die Beteiligungsziffer noch etwas mehr auseinander; mit der stärksten erschienen nämlich die Amtsbezirke Laufen 92,8%, Saanen 88,8, Pruntrut 88,0, Freibergen 83,3, Delsberg 83,2, Erlach 82,6, Aarwangen 80,9, Frutigen 80,4 und Oberhasli 80,4%, mit der geringsten dagegen die Amtsbezirke Schwarzenburg 60,1%, Bern-Stadt 64,8, Signau 65,8, Laupen 67,6, Trachselwald 69,6, Neuenstadt 70,0 und Obersimmenthal 70,5%.

Noch viel weiter auseinander gehen die Beteiligungsziffern in den Gemeinden. Ehrende Erwähnung verdienen vor allem die Gemeinden, in welchen alle Stimmberechtigten zur Urne gingen, sich also eine Beteiligung von 100% ergab; es sind dies die zwei Gemeinden Bannwil und Roche d'or, ferner diejenigen, welche es auf 98—99% brachten, nämlich Wahlen 99,2%, Röschenz 98,9, Lugnez 98,8, Saulcy 98,8, Blauen 98,7, Burg 98,2, Walperswil 98, Teuffenthal 98 und Chevenez 98%. Vier weitere Gemeinden weisen über 97% auf, nämlich Châtelat 97,6%, Movelier 97,4, Montignez 97,2 und Réclère 97,2%. Sechs weitere Gemeinden figurieren mit über 96%, nämlich Guttannen 96,8%, Montsevelier 96,5, Unterlangenegg 96,4, Ballmoos 96,4, Courchavon 96,3 und Brislach 96,1%. In 48 weiteren Gemeinden variiert die Beteiligung von 90—96%. Die weitest geringste Beteiligung weist die Gemeinde Brienzwiler mit 39,6% auf; dann folgen Rüschegg mit 47,7%, Sutz-Lattrigen mit 49,1, Eggwil mit 49,5, Nieder- und Oberstocken mit 49,6, Hofstetten mit 50,4, Blumenstein mit 50,7, Mirchel mit 51,5, Kurzenberg mit 52,7, Landiswil mit 53,2, Dürrenroth mit 54,2, Gadmen mit 54,2, Gerzensee mit 54,9%; 16 weitere Gemeinden weisen eine Beteiligung von 55—60%, 30 weitere eine solche von 60—65% auf etc.

Die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen, ungültigen, leeren Wahlzettel und im ganzen ist für jeden Abstimmungskreis aus der gemeindeweisen Darstellung ersichtlich; ebenso der Nachweis über die Zahl der veränderten und unveränderten Wahlzettel für 21 Amtsbezirke und 2 weitere zum Teil. Als näm-

lich das kant. statistische Bureau das Material von den Regierungstatthalterämtern (Wahlkreisen) einverlangte, waren die Wahlakten der einzelnen Abstimmungskreise zum Teil schon vernichtet, da § 19 der Verordnung vom 25. Januar 1922 sie dazu ermächtigt hatte, so dass der hievor erwähnte Nachweis in 8 Amtsbezirken gar nicht und in zwei nur unvollständig geleistet werden konnte. Es wäre indes zu wünschen, dass die zahlenmässige Unterscheidung zwischen veränderten und unveränderten Wahlzetteln und die bezügliche Registrierung zukünftig nicht nur für jeden Abstimmungskreis, sondern auch für jede einzelne Partei ermöglicht würde, denn es bildet dieser Nachweis einen wesentlichen Faktor für die Beurteilung der Parteidisziplin, besonders wenn es möglich wäre, den Grad des Panaschierens im einzelnen durchwegs festzustellen. Die Parteidisziplin hängt also unter dem proportionalen Wahlverfahren nicht nur von der Wahlbeteiligung überhaupt, sondern ganz besonders von der Frage ab, ob die Wähler der Wahlparole ihrer Partei gefolgt, resp. ob die Wahlzettel unverändert abgegeben worden seien und, wenn nicht, in wie vielen Fällen und in wie weit dieselben abgeändert (panaschiert) wurden. Von Interesse wäre dann allerdings im weitern auch noch, wenn möglich, im Wege weitergehender statistischer Untersuchungen zu erfahren, zugunsten welcher Parteilisten die Wahlzettel abgeändert wurden und in welchem Masse. Doch sind alle diese subtilen Spezialuntersuchungen nur auf Grund der vollständigen Wahlakten eines jeden Abstimmungskreises und unter der Voraussetzung möglich, dass die nötigen Hilfsmittel dafür vorhanden seien oder gewährt werden. Für diesmal müssen wir uns, wie gesagt, mit dem bruchstückartigen Nachweis über die unveränderten und veränderten Wahlzettel überhaupt begnügen. Im ganzen konnten nachträglich 89,943 Wahlzettel auf diese Unterscheidung hin registriert werden; davon waren 63,013 verändert und 26,930 = 29,9% unverändert; demnach wurde durchschnittlich der dritte Teil sämtlicher Wahlzettel abgeändert. In den einzelnen Wahlkreisen und erst noch in den einzelnen Abstimmungskreisen gestaltet sich dieses Verhältnis freilich wiederum sehr verschieden; weit aus am meisten abgeändert wurden die Wahlzettel im Amtsbezirk Saanen, nämlich 78,6%, dann folgen Frutigen mit 65%, Pruntrut mit 51,7 und Konolfingen mit 48,5%; am wenigsten abgeändert wurden die Wahlzettel in den Amtsbezirken Schwarzenburg, näm-

lich nur 6,7%, Laupen 7,9, Oberhasli 11,4 und Neuenstadt 13,3%. In den Gemeinden oder Abstimmungskreisen variiert diese Abänderungsziffer sogar von 0—98%! Gar nicht abgeändert wurden die Wahlzettel in den Gemeinden Frauenkappelen, Golaten, Wileroltigen, Lamboing, Rebévelier, Saulcy, Lohnstorf, Rüti (Seftigen) und Elay; von 0,1—10% in folgenden Gemeinden: Montsevelier 0,9, Meinisberg 1,8, Oeschenbach 2,1, Guttannen 2,2, Diesse 2,3, Lengnau 2,3, Oberwil 2,4, Wengi 2,4, Dicki 2,4, Bannwil 3,0, Mühledorf 3,0, Gurbrü 3,5, Albligen 3,9, Gondiswil 4,3, Rohrbachgraben 4,3, Châtillon 4,5, Hasleberg 4,7, Gadmén 4,8, Hermiswil 5,2, Untersteckholz 5,3, Niederönz 5,4, Rüscheegg 5,6, Burgistein 6,0, Nieder- und Oberstocken 6,6, Wahlern 6,7, Aeschlen 6,9, Busswil 7,2, Genevez 7,4, Kaufdorf 7,4, Mühleberg 7,6, Toffen 7,7, Obersteckholz 7,8, Schattenhalb 7,8, Guggisberg 8,0, Seftigen 8,5, Bremgarten 9,2, Bümpliz (Bern) 9,3, Reutigen 9,5, Waliswil-Bipp 9,5, Les Bois 9,7%; sodann würde die Mehrzahl der Gemeinden mit 10—50% folgen (vide gemeindeweise Uebersicht, I. Teil). Mit höhern Abänderungsziffern, das heisst von 50—100% figurieren die Gemeinden: Movelier 50,7%, Courtemaiche 51,7, Biglen 52,1, Les Breuleux und La Chaux 52,2, Aeschi 52,9, Pruntrut 53,0, Blauen 54,5, Frutigen 54,6, Berken 55,5, Sorvilier 56,1, Courgenay 56,4, Oberwichtrach 56,4, Cornol 56,9, Rüeeggisberg 56,9, Ocourt 59,0, Brislach 59,3, Rocourt 61,5, Malleray 62,1, Pohlern 62,5, Oberthal 63,2, Zäziwil 64,0, Kurzenberg 64,7, Walterswil 65,2, Court 65,6, Abländschen 66,6, Arch 67,3, Walkringen 67,5, Oberbalm 67,7, Grandfontaine 68,5, Frégiécourt 69,0, Gsteig bei Saanen 71,5, Rumisberg 71,6, St. Ursanne 72,5, Corcelles 72,7, Farnern 73,3, Teuffenthal 73,5, Reichenbach 73,8, Oberlangenegg 74,0, Lugnez 74,1, Eschert 74,2, Schlosswil 74,2, Fontenais 74,8, Kandergrund 75,7, Niederhünigen 78,2, Wyssachen 81,8, Buix 82,4, Seleute 82,4, Damvant 82,4, Chevenez 82,6, Schelten 83,3, Mirchel 83,4, Bowil 83,5, Damphreux 84,1, Kandersteg 84,7, Oppligen 85,0, Kirchenthurnen 85,7, Unterlangenegg 86,2, Loveresse 86,7, Adelboden 87,8, Grandval 88,0, Champoz 88,8, Horrenbach-Buchen 89,8, Saanen 92,3, Sornetan-Monible 96,6, Lauenen 98,2%. Alle Wahlzettel abgeändert wurden in den Gemeinden: Belprahon, Châtelat und Saules.

2. Die Stimmenzahl der Kandidaten und nach Parteien.

Im zweiten Teil unserer Darstellungen nach Gemeinden und Abstimmungskreisen ist — allgemein ausgedrückt — der zahlenmässige Erfolg der Wahlen veranschaulicht, wie er sich nach stattgefundenener Erledigung allfälliger Beschwerden und Validierung der Wahlen aus den Wahlprotokollen ergab. Da jedoch die dekretsgemässe Frist für die Einreichung von Beschwerden mit 8 Tagen zu kurz bemessen erscheint, um allfälligen zum Vorschein kommenden Unregelmässigkeiten in den Wahlverhandlungen der einzelnen Abstimmungs- und Wahlkreise vollständig zu begegnen und die Validierung der Wahlen in der Regel mit aner kennenswerter Promptheit, aber doch zu früh erfolgt, so kann es unter Umständen vorkommen, dass Kandidaten als gewählt erklärt werden, die nach den Ergebnissen nicht gewählt wären und umgekehrt, weshalb eine zuverlässige Kontrolle und Feststellung der Ergebnisse in allen Abstimmungs- und Wahlkreisen unbedingt notwendig ist. Aus der tabellarischen Darstellung ist nun ersichtlich, wie viele Stimmen auf jeden Kandidaten in jedem Abstimmungs- und Wahlkreis gefallen sind und welche Stärke jeder Partei innerhalb der Abstimmungs- und Wahlkreise nach der Gesamtzahl der Parteistimmen zukommt; letztere besteht bekanntlich aus der Gesamtzahl der auf alle Kandidaten der Partei gefallenen Stimmen plus den Zusatzstimmen. In der Hauptsache ist also die Parteistimmkraft von der Zahl der Parteianhänger, sodann aber auch von der Stimmabgabe von parteilosen Bürgern und Anhängern anderer Parteien abhängig, die aus irgend welchem Grunde ihre Stimme zugunsten eines oder mehrerer Kandidaten anderer Parteien abgegeben haben. Die Stimmkraft der Parteien (nach der Zahl der Parteistimmen beurteilt) erscheint daher oft in einem etwas zu günstigen Lichte, obschon der erzielte vorteilhafte Erfolg dem tatsächlichen Wahlergebnis entspricht. Die Zahl der Zusatzstimmen ist von dem Umstande abhängig, ob in jedem einzelnen Falle so vielen Kandidaten die Stimme gegeben wurde, als Vertreter zu wählen sind, oder ob mehr oder weniger Linien auf den Wahlzetteln frei gelassen wurden, ferner ob ein oder mehrere Kandidaten kumuliert wurden. Ein statistischer Nachweis über die Frage, ob und in wie weit von dem Rechte der Kumulation seitens der Parteien und der Wähler bei den

letzten Grossratswahlen Gebrauch gemacht worden sei, kann leider nicht geleistet werden, da auch hiezu eine vollständige Durcharbeitung des gesamten Urmaterials (Wahlzettel und Wahlakten) des ganzen Kantons erforderlich gewesen wäre. Den Parteileitungen und Listenvertretern ist übrigens wohlbekannt, welche Kandidaten auf den offiziellen Wahlvorschlägen kumuliert waren und aus dem II. Teil der gemeindeweisen Darstellungen lassen sich die Stimmzahlen der kumulierten Kandidaten auch annähernd ermessen; auch sind die gewählten Kandidaten darin durchwegs gekennzeichnet.

Wie sich nun aus der Schlussübersicht II ergibt, belief sich die Gesamtzahl der Parteistimmen auf 1,458,674; die Zahl der Kandidaten betrug 569 und diejenige der zu wählenden Vertreter 224. Demnach fielen auf einen Kandidaten durchschnittlich 2564 und auf einen gewählten Vertreter 6512 Parteistimmen im ganzen; selbstverständlich kommt dieser Berechnung keine wahltechnische oder gesetzliche Bedeutung zu. Die Summe der Parteistimmen ist überhaupt eine sehr variable Grösse und z. B. durchaus ungeeignet, als Vergleichs- und Verteilungsmaßstab für die Bestimmung der Zahl der jedem Wahlkreis oder Landesteil zukommenden Vertreter in das kant. oder eidg. Parlament zu dienen, denn dafür ist bekanntlich die gesamte Wohnbevölkerung massgebend. Eine ganz andere Bewandnis hat sie dagegen mit Bezug auf die Zuweisung der Mandate an die einzelnen Parteien bei der Wahl selbst, wofür die Verteilungszahl gilt; dieselbe war in den 31 Grossratswahlkreisen eine ganz verschiedene und variierte je nach der Grösse der letzteren von 490 (Neuenstadt) bis 16,881 (Stadt Bern). Der Wahlkreis Neuenstadt hat allerdings auch nur Anspruch auf 2 Vertreter, der Wahlkreis Bern-Stadt dagegen auf 35. Es dürfte nun von Interesse sein, auf Grund der Ergebnisse der Grossratswahlen ein Gesamtbild über die parteipolitische Gruppierung zu erhalten; obwohl die Parteibezeichnungen, wie sie die offiziellen Wahlvorschläge enthielten, nicht überall eine richtige Unterscheidung der Parteizugehörigkeit ermöglichten, so haben wir dennoch den Versuch unternommen und in den Schlussübersichten II und III die Zahl der Parteistimmen nach Wahlkreisen und Parteigruppen darzustellen gesucht; dergleichen die Zahl der Kandidaten und der gewählten Vertreter für jeden Wahlkreis und jede Parteigruppe beigelegt. Dabei wurde die gewohnte geographische Einteilung nach Landesteilen statt der-

jenigen nach den frühern Nationalratswahlkreisen zugrunde gelegt, in der Erwägung, dass letztere höchstens noch für die Nationalratswahlen einige Bedeutung haben könne und dass es übrigens jedem Interessenten freistehe, die Wahlergebnisse beliebig nach Landesteilen zu gruppieren. Die Zusammenstellung für den Gesamtkanton ergibt ungefähr folgendes Bild:

Parteien und Parteigruppen	Partei- stimmen	Zahl der Kandi- daten	gewählten Vertreter
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei	527,429	175	103
Katholische Volkspartei	67,847	60	14
Freie Bürgerpartei (Frutigen)	3,036	3	1
Vereinigte bürgerl. Parteien (in 4 Wahlkreisen)	46,600	19	13
Freisinnig-demokratische Partei	235,156	108	30
Sozialdemokraten	551,657	168	62
Grütlianer (Sozialdemokr. Volkspartei)	26,949	36	1
TOTAL	1,458,674	569	224

Wenn man den Erfolg der Grossratswahlen auf Grund dieser versuchsweisen Gesamtübersicht untersuchen und beurteilen will, so muss man sich sagen, dass die auf einer künstlichen Rechnungsoperation beruhenden Proporzahlen von vielen Zufälligkeiten abhängig sind und den Minderheiten, im ganzen betrachtet, d. h. von den einzelnen Wahlkreisen abgesehen, nicht immer den in der Theorie gerühmten Erfolg sichern, resp. nicht jeder Partei stets konsequent das geben, was sie billigerweise beanspruchen kann. So ist es z. B. merkwürdig, dass die freisinnige Partei nicht einmal den dritten Teil der gewählten Vertreter, welche auf die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gefallen sind, erhalten hat, während ihre Gesamtparteistimmenzahl doch nahezu die Hälfte derjenigen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ausmacht; ferner dass die von der Sozialdemokratischen Partei gewählte Vertreterzahl nur circa $\frac{3}{5}$ derjenigen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ausmacht, trotzdem ihre Parteistimmenzahl noch grösser war, als diejenige der letztern; endlich, dass die in vier Amtsbezirken unter der besondern Flagge: «Vereinigte bürgerliche Parteien» in den Wahlkampf gezogenen Wählergruppen mit 46,600 Parteistimmen 13 Mandate eroberten, während die Katholische Volkspartei mit 67,847 Parteistimmen nur 14 Mandate errang! Diese Ungleichheiten rühren von der Zerstückelung des Kantonsgebietes in Wahlkreise. In den einzelnen Wahlkreisen gibt es für jede Partei sog. unberücksichtigte

Reststimmen. Werden diese bei einer Partei in mehreren Wahlkreisen zufälligerweise ziemlich hoch, so stellt sich ein Missverhältnis zwischen Parteistimmenzahl und Mandatzahl ein. So hat z. B. die freisinnig-demokratische Partei im Amt Wangen 2533 Stimmen erreicht; diese Zahl genügte nicht zur Zuteilung eines Mandates, da die Verteilungszahl 2865 war. Auch im Wahlkreis Bern-Land erreichte die freisinnige Liste mit ihren 850 Stimmen die Verteilungszahl (1158) nicht, und es hatten deshalb die 850 Stimmen gar keine Wirkung. Hätten die freisinnigen Gruppen in diesen beiden Wahlkreisen ihre Stimmen zusammenlegen können, wäre ihnen ein Mandat zugefallen. Ähnliche Verhältnisse traten auch ein für die Sozialdemokraten und namentlich für die Grütlianer. Diese Unmöglichkeit der Ausnützung der Stimmen trifft überhaupt die kleinen Parteien eher als die grossen. Es könnte ihr vorgebeugt werden durch ein System der Listenverbindung, das mehrere oder alle Wahlkreise zusammenfasst, wie es z. B. das deutsche Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 vorsieht — oder durch die Verschmelzung des ganzen Kantons zu einem einzigen Wahlkreise. Dieser letztere Ausweg hätte aber wieder andere Nachteile im Gefolge.

Es liegt nun nahe, den Wahlerfolg der bürgerlichen Wählerschaft überhaupt mit demjenigen der in den Kriegsnotjahren ziemlich stark gewordenen Sozialdemokraten zu vergleichen. Zu diesem Zwecke müssen die Stimmen der bürgerlichen Wählergruppen, die bei den Grossratswahlen getrennt ins Feld zogen, denjenigen der bürgerlichen Parteien, andererseits auch diejenigen der Grütlianer der Sozialdemokratischen Partei zugezählt werden, was zu folgender Aufstellung führt:

	Zahl der Parteistimmen	Zahl der Kandi- daten	Zahl der gewählten Vertreter
Bürgerliche Parteien	880,068	365	161
Sozialdemokratische Parteien . . .	578,606	204	63
TOTAL	1,458,674	569	224

Doch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, dass die diesem Vergleich zugrunde liegenden Wahlergebnisse ein getreues Abbild der parteipolitischen Verhältnisse, d. h. der Parteistellung der Wähler darstellen, denn es ist nicht zu vergessen, dass die Stimmkraft in den einzelnen Abstimmungs- und Wahlkreisen sehr verschieden ist, dass mehr als $\frac{1}{4}$ sämtlicher Wähler noch zu Hause geblieben ist und

dass somit das Bild noch ändern dürfte, wenn auch diese Nachzügler einmal zur Urne gebracht werden könnten, d. h. wenn wenigstens noch ca. 350,000 Parteistimmen mehr in die Wagschale geworfen würden. Es ist ein Krebsübel in der Demokratie, dass viele Bürger die Erfüllung ihrer Stimm- und Wahlpflicht nicht ernst nehmen; die Einführung des Stimmzwangs wäre das einzige Mittel, um diesem Uebel in unserem Kanton abzuhelpfen, nur sollte die Busse nicht nur 50 Rp. bis 1 Fr. betragen, wie im Kanton Zürich, sondern 2—3 Fr. Der Stimmzwang würde den eigentlichen Zweck des proportionalen Wahlsystems, nämlich den der vollkommenen und gleichmässigen Vertretung des Volkes der Verwirklichung näher bringen; er bildet also gleichsam ein notwendiges Korrektiv in der Anwendung des Proporz bei öffentlichen Wahlen. Wo die Parteidisziplin einen hohen Grad erreicht hat, wie bei den Sozialdemokraten, könnte der gesetzliche Stimmzwang wenig mehr verbessern, denn er besteht schon von Parteiwegen; für die stimmfaule bürgerliche Wählerschaft aber wäre er nötig und von heilsamer Wirkung.

Das Bild, das die obigen Hauptergebnisse darstellen, würde ferner auch nicht geeignet sein, sichere Schlussfolgerungen für spätere Wahlen daraus zu ziehen oder überhaupt parteipolitische Prognosen aufzustellen, denn die parteipolitische Gesinnung und Organisation ist, wie die Erfahrung genugsam gelehrt hat, auch in unserer Demokratie wandelbar.

Sofern die Wandlungen im politischen Leben von gesundem Sinn, klarem Blick und festem Willen der Staatsbürger zeugen und von vaterländischer Begeisterung getragen sind, die der wahren Freiheit, der Achtung vor Gesetz und Recht, dem allgemeinen Volks- und Staatswohl gilt, so braucht einem nicht bange zu sein; es liegt auch nicht so viel daran, ob der jeweilige Erfolg von greifbarem Nutzen begleitet sei oder nicht, die Hauptsache ist die willenskräftige Tat, bestehe sie nun in der Verwirklichung zeitgemässer Fortschrittsideale und Probleme oder in der Abwehr drohender Gefahren.

Zu den tabellarischen Darstellungen sei noch bemerkt, dass die Stimmzahlen der einzelnen Kandidaten und der Parteien im ganzen mit andern Wahlergebnissen, wie z. B. mit denjenigen der Nationalratswahlen nicht vergleichbar sind, indem es sich um ganz verschiedene Zahlengrössen handelt, die von der Zahl der zu wählenden Vertreter und der Wahlkreiseinteilung abhängig sind. Wollte man

aber einen richtigen Vergleich betr. die Stärke der Parteien zwischen den Grossrats- und den Nationalratswahlen ziehen, so müsste man die Gesamtzahl der Parteistimmen nach Wahl- und Abstimmungskreisen auf einen einheitlichen Faktor reduzieren, indem dieselbe durch die Zahl der zu vergebenden Mandate bzw. der Gesamtzahl der gewählten Vertreter durchwegs dividiert wird. Uebrigens lässt sich auf Grund proz. Berechnung das Stärkeverhältnis der Parteien von einer Wahl zur andern ebenfalls vergleichend darstellen. Sogar der Vergleich zwischen den Nationalratswahlen von 1919 und den bevorstehenden von 1922 wird nicht ohne Reduktion auf einen Einheitsfaktor möglich sein, aus dem einfachen Grunde, weil bei den erstern 32 und bei den letztern 34 Mandate im Wahlkreis Bern-Kanton zu vergeben sind.

Indem wir uns mit der vorstehenden kurzen Betrachtung der statistischen Ergebnisse der Grossratswahlen vom 14. Mai 1922 für diesmal begnügen müssen, möchten wir dagegen nicht unterlassen, im Interesse einer möglichst zuverlässigen Durchführung der Grossratswahlen nach dem System der Verhältniswahl und der Ermöglichung einer vollständigeren statistischen Bearbeitung folgende Anregungen zu machen:

1. Es sollte entschieden darauf gedrungen werden, dass in sämtlichen Abstimmungskreisen ständige Wahlausschüsse eingesetzt würden, deren Mitglieder sich mit dem Pensum der Proporzwahl und des Ausmittlungsverfahrens in allen Einzelheiten formeller und technischer Natur hinlänglich vertraut zu machen hätten.

2. sollte die Beschwerdefrist wenn irgend möglich verlängert und mit der Wahlbestätigung zugewartet werden bis eine gründliche Ueberprüfung der Abstimmungs- und Wahlprotokolle und damit zugleich die Berichtigung allfälliger rechnerischer Irrtümer, die auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen wären, stattgefunden hat. Jedenfalls sollte die Validierung der Wahlen stets nur unter dem Vorbehalt nachträglicher Aenderungen, sei es die Mandatzuteilung oder das Wahlergebnis selbst betreffend, vorgenommen werden.

3. sollte Art. 19 der Verordnung vom 25. Januar 1922 zukünftig in dem Sinne abgeändert werden, dass die Wahlakten seitens der Regierungsstatthalterämter nicht vernichtet werden dürfen, bis sie zur statistischen Bearbeitung gedient haben, zu welchem Behufe dieselben dem kant. statistischen Bureau einzuhändigen sind.